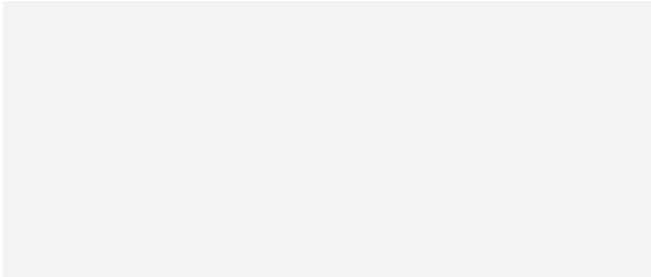


Name		Vorname		Akad. Grad
Straße, Haus-Nr.		Nation	PLZ	Ort
Bankleitzahl		Kreditinstitut		Konto-Nr.
Zuordnungskennzeichen für Überweisung				



**Datum**  
zu Geschäftsnummer

**Antrag auf Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts**

In dem Rechtsstreit/Verfahren \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

beantrage ich, nachstehende Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 58 RVG) habe ich  nicht  in Höhe von EUR erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 47 RVG)  nicht  in Höhe von EUR erhalten.

Gebühren für die Beratungshilfe (VV 2501, 2503) habe ich  nicht  in Höhe von EUR erhalten.

Ich habe den Mandanten nicht außergerichtlich vertreten.

Für eine außergerichtliche Vertretung bzgl. (eines Teils) desselben Gegenstandes ist eine Geschäftsgebühr gem. VV 2300-2303 in Höhe von EUR (bei einem Gebührensatz von , ; aus einem Wert von , )entstanden.

Ich habe diese Gebühr  nicht  in Höhe von EUR erhalten.

Soweit Einzelberechnung: Ich versichere, dass die Auslagen nach VV 7001 während meiner Beiordnung entstanden sind.

Ich versichere, dass sich der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Spätere Zahlungen werde ich unverzüglich anzeigen (§ 55 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 RVG).

Weitere Begründungen (evtl. auf ges. Blatt -zweifach-): \_\_\_\_\_

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

<b>Kostenberechnung (nach RVG)</b>					
Bezeichnung	Vergütungs-Verzeichnis Nummer(n)	Gegenstandswert in EUR	Vergütung §§ 45, 49 RVG EUR	Regelvergütung §§ 13, 50 RVG EUR	festzusetzen auf EUR
Verfahrensgebühr					
Terminsgebühr					
Einigungs-/Ausöhnungsgebühr					
Mehrvergleichskosten					
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelberechnung 7001				
	Pauschale 7002				
<b>Summe</b>					
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008				
<b>Summe</b>					
abzüglich Vorschüsse und sonstige Zahlungen (s.o.)					
<b>zu zahlender Betrag</b>					
<b>Anspruch auf weitere Vergütung nach Maßgabe des § 50 RVG</b>					

Gericht

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Festsetzung

Die dem u.g. RA aus der Landeskasse

zu zahlende  Vergütung  weitere Vergütung nach § 50 RVG wird festgesetzt auf

**EUR**

Klage- oder Antragsgrund: - \_\_\_\_\_

D. \_\_\_\_\_ vom Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe  mit  ohne Zahlungsbestimmung für

die Instanz  die Zwangsvollstreckung  \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ bewilligt und der u.g. RA beigeordnet worden.

Dieser hat versichert, dass sich der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Es ist am \_\_\_\_\_  Endurteil  verfahrensbe-  Versäumnis-  Anerkenntnisurteil/  ergangen.  
endender Beschluss urteil/beschluss<sup>1)</sup> -beschluss

ein Vergleich geschlossen  die Bewilligung der PKH/VKH aufgehoben worden.

die Klage/der Antrag  die Berufung/Beschwerde zurückgenommen worden.

D. Rechtsstreit/Verfahren ruht seit dem \_\_\_\_\_.

Ausgang des Rechtsstreits/Verfahrens im Kostenpunkt: \_\_\_\_\_

Die Notwendigkeit der Reise am \_\_\_\_\_ ist durch gerichtlichen Beschluss vom \_\_\_\_\_ festgestellt worden.

Dem  Prozessgegner  Streitgenossen ist PKH  mit  ohne Zahlungsbestimmung  nicht bewilligt.

Dem  Verfahrensgegner  Beteiligten ist VKH  mit  ohne Zahlungsbestimmung  nicht bewilligt.

Berechnung der Vergütung nach § 50 RVG<sup>2)</sup>.

D. vorgenannte Urteil/Beschluss ist rechtskräftig.  Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet seit \_\_\_\_\_.

Von der Partei/d. Beteiligten und dem Gegner wurden insgesamt eingezogen \_\_\_\_\_ EUR.

Die von der Partei/d. Beteiligten zu zahlenden Beiträge sind beglichen.

Eine ZwVollstr. in das bewegl. Vermögen der Partei/d. Beteiligten ist erfolglos geblieben oder erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO  i.V.m. § 76 FamFG : - \_\_\_\_\_ EUR.

Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung: \_\_\_\_\_ EUR.

Der Rechtsanwalt kann nach umseitiger Berechnung gem. § 50 RVG noch beanspruchen: \_\_\_\_\_ EUR.

Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ EUR.

Begründung von Absetzungen:

**Auszahlungsanordnung an Landesoberkasse ab:**

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/-in der Geschäftsstelle

1) Ist gleichwohl die volle Terminsgebühr festgesetzt, so ist die Zulässigkeit neben dem Ansatz kurz zu begründen.

2) Nur ausfüllen bei Festsetzung einer weiteren Vergütung nach § 50 RVG.

3) Waren mehrere RAe beigeordnet, ist § 50 Abs. 3 RVG zu beachten.